



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Bauhütte. II. : (Was ist Bauhütte? - Bedürfnißfrage. - Geschichtliches. - Organisation. - Das Statut. - Rechte und Pflichten der Meister. - Vom Unterricht).

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

süchtige Eitelkeit zu Tage getreten, versank er abermals in Verfolgungswahn, und darauf folgte wieder eine kurze Periode relativer Gesundheit.

Der dritte Anfall umfaßte die Zeit vom Herbst 65 bis zum Frühjahr 68, also genau so viele Monate als der erste und der zweite, und begann und endigte mit melancholischen Stimmungen, die zwischen sich eine Periode der Tobsucht hatten, in welcher der Kaiser u. A. die Quellen des Nil aufsuchen, Rom verbrennen und als glanzvolle Neropolis wieder aufbauen, wie Alexander der Große nach dem fernen Osten ziehen wollte, und in der er an die Durchstechung des Isthmus von Korinth ging und in den Theatern Griechenlands als Schauspieler und Harfenschläger um den Kranz warb, während er zugleich den verrücktesten Lüsten fröhnte. Der darauf wieder eintretenden Schwermuth machte erst die Verschwörung ein Ende, die zugleich seine Ermordung herbeiführte. Er hatte sich nach dem Tode gesehnt, sich aber — ein Widerspruch, der bei Melancholischen oft vorkommt — zugleich bis zum letzten Augenblicke auf das Jämmerlichste vor ihm gefürchtet.

Die Bauhütte.

II.

(Was ist die Bauhütte? Bedürfnisfrage. Geschichtliches. Organisation. Das Statut. Rechte und Pflichten der Meister. Vom Unterricht.)

Nachdem wir in dem vorigen Aufsatze die äußeren Verhältnisse erwogen haben, unter denen das ausgehende Mittelalter seine Kirchenbauten förderte, bitte ich den geneigten Leser nunmehr auch einen Blick auf die Organisation zu werfen, die sich theils als städtische Zunft, theils als das Institut der Bauhütte aus der Jahrhunderte alten Praxis herausgebildet hatte. Wir brauchen nur das Wort Bauhütte auszusprechen, um uns auf ein ziemlich controversereiches Gebiet versetzt zu sehen. Wir begegnen den aller verschiedenartigsten Vorstellungen von dieser übrigens oft genannten, aber doch ziemlich unbekannten mittelalterlichen Einrichtung. Was war die Bauhütte? ein Geheimbund? eine religiöse Verbrüderung? eine Zunft? eine Künstlergesellschaft? welches Ansehen hatte sie? welchen Einfluß auf die Stylbildung? welche Organisation? Das sind Fragen, die sich uns allsogleich aufdrängen.

Wir werden auch hier wieder einige romantische Vorurtheile zu beseitigen haben, die besonders durch die Kunstforschungen älteren Datums entstanden sind und darauf hinauslaufen, in der Wiederaufrichtung dieser unübertrefflichen Schule das Heil jeglicher Baukunst zu erblicken. Auch jenen Anschau-

ungen von dem geheimen und symbolischen Charakter der Bauhütte, welche durch Studien der Vorgeschichte des Freimaurerordens Platz gegriffen haben, werden wir entgegen zu treten haben. Diese Forschungen waren einer objectiven Auffassung nicht günstig, da sie das Interesse hatten Dinge die theils nebensächlich theils unerwiesen waren, zu sehr in den Vordergrund zu rücken und so ein nicht zutreffendes Bild zu liefern.

Die Bauhütte des Mittelalters war, wie aus den zahlreichen vorhandenen Documenten hervorgeht eine Zunftbildung desjenigen Theiles der Steinmehren, welche sich mit den größeren in Specie mit den Kirchenbauten beschäftigten. Sie ist in ihrer inneren Eigenschaft der Lucasbrüderschaft der Maler ziemlich ähnlich, unterscheidet sich aber dadurch von den übrigen Zünften, daß sie nach einer Organisation der einzelnen Hütten zu gemeinsamen, ganze Bezirke, ja ganz Deutschland verbindenden Bestimmungen drängt. Und das war ja mit der Besonderheit ihrer Verhältnisse gegeben.

Wir dürfen nicht in jene Zeit zurückgreifen, in welcher die Bauhüttigkeit der klösterlichen Laienbrüder auf weltliche Corporationen überging. Wir wissen aus dieser Zeit soviel wie nichts. Erst von da an fangen unsere Quellen an zu fließen, daß die bereits fertig ausgebildeten Zünfte die staatliche Sanction zu erhalten begonnen; das ist etwa die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Hier sind es die Concurrenzfrage, das Meisterstück, die Functionen der Gesellen, die Lehrzeit und das Coalitionsrecht, welche durch besondere Statuten geregelt werden. Es ist kulturhistorisch höchst interessant zu sehen, daß nachdem wir in unseren Tagen alle zunftmäßigen Gruppierungen — ich meine nicht allein die alten historischen Zünfte, die in ihrer Gestaltung nicht mehr lebensfähig waren — aufgelöst haben, wir in Zustände versetzt sind, welche zu einer Neuregelung genau derselben Fragen dringen, welche bereits bei der ersten Bildung der Zünfte die maßgebenden waren. Unsere Gesetzgebung beschäftigt sich mit Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen über Muster- schutz, das geistige Eigenthumsrecht, und wird wohl noch eine Menge ähnlicher Dinge regeln müssen. Das ist trotz Gewerbefreiheit die alte Concurrenzfrage. Ob der Contractbruch strafrechtlich zu verfolgen sei oder nicht, hat bei Gelegenheit der Novelle zum Handelsgesetzbuch neulich erst zu lebhaften Debatten Anlaß gegeben. Und eben jetzt holt die Reichsregierung Gutachten ein über Regelung des Dienst- und Lehrverhältnisses. Dazu mehrten sich die Genossenschaften der Meister, Gesellen, der Handwerker aller Klassen, welche gemeinsame Interessen gemeinsam vertreten wollen in rapider Weise — ein Zeichen, daß was die Grundlage einer richtig aufgestellten Zunft ist, nicht entbehrt werden kann. Jetzt geht eine Gesetzgebung von der Centralgewalt aus; damals bildete sich ein Usus, der von den Landesherren in freierer oder beschränkterer Weise sanctionirt wurde — wie es ja nach der politischen Lage

Deutschlands nicht anders möglich war. Erst da, wo es sich um die Zusammenfassung mehrerer Localvereine zu einem Gesamtbunde handelt, tritt auch die Kaiserliche Majestät mit Bestätigung und Garantie ein, obwohl natürlich in den Reichsstädten und den Kaiserlichen Stammländern auch locale Bildungen seiner Bestätigung unterlagen.

Die Statuten der Bauhütte sind, wie wir bereits andeuteten, Zunftstatuten, wie andere auch. Indessen lag es, wie schon gesagt, in der Art der Thätigkeit jener an Kirchenbauten beschäftigten Steinmehren, sich von den lokalen Zünften abzuzweigen. Diese Steinmehren sind eine Art Nomadenvolk und müssen es ja sein. Wo gerade Bauten entstehen, ziehen sie hin; sind dieselben vollendet oder ins Stocken gerathen, verschwinden sie wieder. Ihre Heimath ist die gesammte Bauwelt. Deutsche Bauhandwerker wandern weit über die Grenzen Deutschlands hinaus, nach Ungarn nach Polen, ja selbst bis nach Spanien. Wenn es auffällig erscheinen sollte, daß der gothische Styl so selten provinzielle Sonderheiten ausbildet, daß vielmehr eine Neuerung, eine Erfindung, die etwa in Nordfrankreich oder Straßburg oder Cöln zuerst auftritt, sich in überraschend kurzer Zeit an den verschiedensten Bauten wiederfindet, so erhält diese Erscheinung ihre ganz natürliche Erklärung darin, daß Meister und Gesellen der verschiedensten Gegenden durch ihre Wanderungen in stete Berührung kamen, und daß jeder junge Meister seine Wanderzeit dazu benutzte, an Ort und Stelle neue meisterliche Leistungen zu studiren.

Da es also eine ansässige Steinmehrenzunft gar nicht gab, da vielmehr eine Bauhütte in jedem Augenblicke sich neu zu bilden hatte, so war das dringende Bedürfnis vorhanden, Gesetze und Einrichtungen zu haben, die allgemeingültig waren. Der Meister erhält neue Gesellen, aber er weiß, was er von ihnen verlangen darf; der Geselle wandert, aber er tritt an dem neuen Orte gleichsam in den alten Contract ein; der obstinate Lehrling oder Gesell, der ungesetlich handelnde Meister kann sich nicht halten, da er nach den Statuten keiner anderen Hütte Aufnahme oder Unterstützung finden würde.

Dies Bedürfnis ist als Grund für die Bildung allgemeiner Bauhütten anzusehen. Der Natur der Sache nach sind sie zunächst provinziell; es schließen sich Gegenden zusammen, die besonders durch den geistigen und commerciellen Verkehr aufeinander angewiesen sind; sie haben solche Städte zu Vorkörtern, denen die größten Bauten im Gange sind. „Und seynd dieß mahl 4 Hauptthütten im Römischen Reich Aufgericht und bestättiget worden, die Erste zu Straßburg, die Andere zu Wien, die Dritte zu Zürich, die Vierte zu Cöln am Rhein.“

„Die Straßburger Hauptthütte hat in Handwerksachen zu gebieten, was abwendig der Mosel ist und Franken, läuft aus an den Thüringer Wald und Pöbenberg bis an das Bistumb gen Nischtedt und von Nischtedt bis gen

Ulm, von Ulm bis gen Augsburg, dazu von Augsburg bis an den Adel (?), Prag(?) und bis an das Welschland, Meißnerland, Hessen und Schwabenland, diese sollen der Straßburger Ordnung gehorsam sein und den 10 ten Pfennig reichen."

"Die Wiener Haupthütte bei St. Stephan hat ihr Gebiet: Ober- und Nieder-Baierland, auch das Land ob der Enns, Böhmeib, Mähren, Steyermark, Kärndten und Krain und ganz nach der Donau obhin das soll gehorsam sein der Haupthütten zu Wien und den 10 ten Pfennig reichen."

"Das Gebiet der Cölnischen Haupthütte hebt sich an, wo der Rhein und Main zusammenfließen, geht abwärts bis ins Niederland, diese sollen der Haupthütte zu Cöln bei der Domkirche gehorsam sein und den 10 ten Pfennig reichen."

"Das Züricher Haupthütten-Gebiet hat Bern, Basel, Lucern, Schaffhausen, St. Gallen und die ganze Eidgenossenschaft, die sollen der Haupthütten zu Zürich gehorsam sein und giebt auch die Steuern an."

Die geographische Abgrenzung bedarf keiner Erläuterung. Die nördliche Grenze der Straßburger Hütte würde also längs der südlichen Grenze des eigentlichen Nieder Deutschlands laufen, während die Ostgrenze der Cölner Hütte bis zu den Gebirgen der Oberen Ems und mittleren Weser gehen dürfte. Das ganze Niederdeutsche Gebiet ist ausgeschlossen. Nicht als ob in diesen Gegenden nicht auch große kirchliche und Monumentalbauten aufgeführt worden wären — ich erinnere an Jerichow, Lübeck, Schwerin, Rostock, Stralsund, Danzig u. a. — aber die Art des Materials schließt letztere Kunstthätigkeit von der anderen ab. Es sind zum großen Theile Backsteinbauten; und darum ist der ausführende Arbeiter der Maurer und Ziegelbrenner, nicht der Steinmetz. Was Schlefien anbetrifft, so ist diese Provinz, als ein Nebenland von Böhmen und Mähren, wohl von der Wiener Hütte abhängig gewesen.

Indessen scheint die eben genannte Provinzial-Eintheilung erst dann eine bestimmt abgegrenzte Form gewonnen zu haben, als auf Anregung des schon früher erwähnten Conrad Korker ein Kapitel von Meistern aus allen deutschen Landen zusammentrat, um eine gemeinsame Organisation zu berathen. Wenn man die traurige politische Zerfahrenheit, den engherzigsten Particularismus, die Mangelhaftigkeit der Verkehrswege jenes Jahrhunderts in Rechnung zieht, so wird man der Kühnheit dieses Unternehmens seine Anerkennung nicht versagen können. Das genannte Kapitel fand im Jahre 1459 am St. Markustage, als am 25. April zu Regensburg statt. Es ist dasselbe Jahr, aus welchem ich in dem vorigen Aufsatze einige Mittheilungen über die Regensburger Dombaurechnungen machte. Wir dürfen voraussetzen,

daß in obigen Rechnungen die Zusammenkunft auch ihr pecuniäres Echo findet. Und in der That lesen wir folgende Kostenrechnung:

„Item geschenk den fremden meistern Steinmehen vj kandel wälisch Wein je j Koph um xjv obul. vj kandel frankenwein je 1 Koph um vj obul. facit iijß vj den.“

Es war nämlich Sitte, daß den fremden zureisenden Meistern ein Ehrentränk zugebracht wurde, wozu ein schwerer italienischer Wein, Muscateller, Malvasier und Rhyfall (Rivoglio) genommen wurde. Auch Dürer berichtet auf seiner Niederländischen Reise, daß ihm an verschiedenen Orten, wie Frankfurt, Mainz, Köln und Amsterdam der Ehrentränk credenzt sei.

Auf dem Regensburger von vielen Meistern und Gesellen besuchten Capitäl wurde nun das Zunftstatut der allgemeinen deutschen Bauhütte festgestellt. Eine Original-Urkunde befindet sich zu Innsbruck im Schatzarchiv, Rade 130. Dieselbe ist von Feil in den Berichten des Wiener Alterthumsvereins Bd. III. S. 301. mitgetheilt. Es giebt indessen noch eine ganze Anzahl zum Theil abweichender Recensionen. Eine derselben ist von Heideloff in seiner Bauhütte des Mittelalters S. 34 ff. abgedruckt. Diese letztere ist indessen nicht diejenige von 1459, wie Heideloff meint, sondern von 1480, wie aus einer Vergleichung beider Recensionen hervorgeht.

Die erste Versammlung zu Regensburg, welcher andere zu Speier und Straßburg vorausgegangen waren, führte nämlich zu Differenzen mit der Baseler Hütte, die sich nicht in allen Punkten einverstanden erklärte und den berechtigten Eigenthümlichkeiten von Land und Leuten Rechnung getragen wissen wollte. Die Sache wird in dem Bestätigungsbriefe Kaiser Maximilian's von 1498 folgendermaßen erwähnt:

So haben wir Meister und Gesellen desselben Handwerks alle die dann in Capitelweise bei einander gewesen sind zu Speier, zu Straßburg und Regensburg in dem Jahr da man zählte tausend vierhundert neunundfünzig im Namen und anstatt unser und aller Meister und Gesellen unsres ganzen gemeinen Handwerkes obgemeld solch alt Herkommen erneuert und geläutert, diese Ordnung und Bruderschaft gütlichen und freundlichen vereint und die einhelliglich aufgesetzt auch gelobt und versprochen für uns und für all unsre Nachkommen getreulich zu halten. Nun ist etlich Irrung gewesen unter unserm Handwerk, darumb etlich Meister und Gesellen zu Basel zusammen sind kommen im Jahr als man zählte Tausend vierhundertneunzig und sieben darnach zu Straßburg im acht und neunzigsten Jahre aber viel Meister und Gesellen zusammen sind kommen und dasselb etliche Artikel gemildert, die zu hart sind gewesen im Buche, dadurch diese Bruderschaft gehindert ist worden und haben beschlossen

einhellig, daß diese Ordnung nach Inhalt dieses Briefes nun fürder gehalten soll werden (folgen die Bestimmungen).

Schon in der oben angeführten Urkunde von 1480 findet sich folgender Zusatzartikel: Wäre es daß etlicher Artikel in dieser Ordnung zu schwer und zu hart, oder etliche zu leicht und milde wären, so mögen die, die in dieser Ordnung sind mit dem mehrentheil solcher Artikel milden, mindern oder mehren je nach der Zeit und des Landes Nothdurft und nach Läufen..“

Hieraus erklären sich also die vielerlei Abweichungen in den einzelnen Statuten. Die festgestellten Ordnungen wurden dann von dem Kaiser bekräftigt. So die von 1459 und 1462 von Friedrich, die von 1498 von Maximilian, die von 1563 von Ferdinand I. u. s. w.

Wenn wir jetzt versuchen ein Bild dieser Ordnungen zu skizziren, so kommt es uns, da wir nicht diplomatische Geschichte schreiben, sondern Culturbilder zeichnen, nicht darauf an die Bestimmungen der einzelnen nahe bei einanderliegenden Statuten zu sondern, vielmehr das hervorzuheben, was für die Organisation und Kunstübung bezeichnend ist. So soll also in den Rahmen der allgemeineren Bestimmungen, wie sie die größeren Kapitel feststellten, Details und gewohnheitsmäßige Ueberlieferungen, welche in kleineren Bezirkshütten vereinbart wurden, eingefügt werden.

Die Organisation der Localhütten und ihre Beziehungen zur Haupthütte ist eine überaus einfache. An der Spitze der Haupthütte steht der Baumeister des Vorortes, also zu Straßburg zur Zeit des Kapitels von Regensburg der Werkmeister Jost Dohinger von Worms, zu Wien Meister Lorenz Spenning u. s. w. Die drei Hauptmeister von Straßburg, Wien und Köln — denn Basel oder Zürich scheint nur in mittelbarem Zusammenhang gestanden zu haben — sind die obersten Richter und Hauptleute der Ordnung, die soll man nicht entsetzen ohne redliche Ursache, wie auf dem Tage zu Regensburg 59 und zu Speier 63 erkannt worden ist. Innerhalb des großen Provinzialkreises scheinen sich Bezirke gebildet zu haben von Gegenden, die unter einander in näherem Verkehr standen. So giebt es die Specialurkunde, eine Versammlung der Meister von Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Mühlberg, Merseburg, Meißen, dem Vogitlande, Thüringen und dem Harzlande — alles Gegenden die zur Straßburger Hütte gehörten, die aber räumlich zu weit entfernt waren, um nicht einer engeren Verbindung unter sich zu bedürfen.

Eine Localhütte entstand nun überall da, wo ein Meister sich etablierte, der Gesellen beschäftigte, vorausgesetzt natürlich, daß beide Meister und Gesellen zu dem Bunde gehörten. Doch gab es einen Unterschied zwischen dauernd fundirten und vorübergehend eingerichteten Hütten. Nur die ersteren

hatten ein Buch, das heißt ein Exemplar des Statuts, welches zugleich als Meister- und Gesellenrolle diente. Da wo das Buch war, wurde auch der Gottesdienst für die Hütte gehalten. Wenn also z. B. ein Gesell in einer Hütte „ohne Buch“ starb, so war der Meister jener Hütte verpflichtet an die nächste, ordentliche Hütte Anzeige zu machen; dann wurde an der letzteren die erforderliche Seelenmesse gehalten. Ebenso wurden Differenzen zwischen Meister und Gesellen durch Urtheil der Hütte „mit Büchern“ geschlichtet. Alle Meister, welche Büchsen haben, wenn nicht in der Hütte Bücher sind, sollen den Ueberschuß des Geldes an die Hütte abgeben, wo Bücher sind. Ginge dem Meister einer Hütte der letzteren Art sein Bau aus und könnte er keine Gesellen mehr halten, so soll er sein Buch und was er an Geld hat nach Straßburg zum Werkmeister schicken.

Uebrigens war der Meister, welcher eines der Bücher hinter sich hatte verpflichtet, bei seinem Gelübde der Ordnung dafür zu sorgen, daß es weder durch ihn, noch durch jemand anders ausgeschrieben, gegeben oder geliehen würde, damit die Bücher bei ihren Kräften bleiben. Einzelne Artikel können mündlich oder schriftlich denen mitgetheilt werden, die ihrer bedürfen.

Abgrenzung und Zweck der Bauhütte wird wie üblich an der Spitze des Statuts, hier also z. B. in der Bestätigungsurkund Maximilian's folgendermaßen festgestellt: Es sind etliche Ordnungen des Steinmehenswerks zu Straßburg und ihrer Bruderschaft, Übung und Handlung halben des obgemeldeten Handwerks Gott zu Lob und redlicher Aufrichtung und Beständigkeit desselben aufgerichtet worden. Nämlich, da rechte Freundschaft, Einhelligkeit und Gehorsam ein Fundament alles guten ist — darum und um gemeinen Nutzen und Frommen aller Fürsten, Grafen, freien Herrn, Städten, Stiftern und Klöstern, die Kirchen, Chöre oder anderes großes Steinwerk und Gebäu jetzt machen oder in künftigen Zeiten machen möchten, daß die desto besser versorgt und versehen würden, und auch um Nothdurft willen aller Meister und Gesellen des ganzen gemeinen Handwerks des Steinwerks ist bestimmt worden, was hernach folgt.

Hier finden wir also dieselben Motive wieder, welchen nicht allein bei den verwandten Zünften der Kunsthandwerke, sondern bei allen Zünften angeführt werden: ein gottesdienstlicher, technischer und wirtschaftlicher Zweck.

Die Corporation sorgt also für Herstellung eines Altars, für die nöthigen Lichter, Feierlichkeiten und Messen. Alles dies wird aus der gemeinschaftlichen Kasse bestritten, in welche die Beiträge und Strafgeelder fließen. Wir bemerkten schon früher einmal, daß die religiöse Seite des Bundes nicht eine neben-

sächliche Bedeutung habe, sondern daß die kirchliche Bruderschaft das Bindemittel der einzelnen Bürger gleichen Standes und gleicher Beschäftigung gewesen sei, sodaß hieraus erst die gewerklchen Verbindungen entstanden seien.

Natürlich hat auch die Bauhütte ihre allgemeinen und speciellen Patrone. Dies sind die heilige Dreifaltigkeit, die Mutter Gottes und die vier gekrönten Märtyrer. Diese vier Coronati sind vier Jünglinge, welche wegen eines Tempelbaues — hier die Beziehung zum Baugewerke — den Märtyrertod erlitten und also die Märtyrerkrone erlangten. Ihre Namen waren unbekannt, doch wurde später einer Nonne die Offenbarung zu Theil, daß sie Severius, Severinus, Carpophorus und Victorinus geheßen haben. Indessen müssen auch noch andere Offenbarungen stattgefunden haben, da man mit Leichtigkeit ein Duzend Varianten beibringen könnte.

Die Meister waren verpflichtet alle Geldfasten, das ist wohl alle Quatember, und am Tage von Petri Stuhlerhöhung je vier Messen lesen zu lassen; eine von der heiligen Dreifaltigkeit, eine von unser lieben Frauen, die dritte von den vier gekrönten Märtyrern, die vierte für die Seelen derer, die aus der Ordnung gestorben sind. Außerdem sollen Messen gelesen werden an den Frauenfesten d. i. an den Marien Tagen für die Seelen der Verstorbenen. Das Geld zu diesen Messen soll aus der Büchse genommen werden, der etwa übrigbleibende Rest wird an die Haupthütte abgeführt.

Wichtiger noch als diese gottesdienstlichen Leistungen ist die ausgeprägte Tendenz sittliche Zucht in der Bruderschaft zu halten, wie es die Würde der Hütte und der Ernst der Beschäftigung mit kirchlichen Dingen forderte. Es soll kein Meister in der Ordnung aufgenommen werden, der des Jahrs nicht zum heiligen Sacrament ginge, oder nicht christliche Ordnung hielte, oder das seine verspielte. Wäre ein solcher in der Ordnung aufgenommen, so sollen weder Meister noch Gesellen mit ihm Gemeinschaft machen, bis er sich bessert.

Es soll auch kein Meister einen Gesellen fördern, der den andern belügt oder Unrecht thut oder sich mit offenbarlichen Frauen umführt. Welcher Gesell den andern spottet, stochert oder namet mit Hinderkosen, der soll 15 Sch. zu Buße geben. Welcher Gesell sich übertrinkt oder überißt, der soll einen Wochenlohn 1 Pfd Wachs geben. Welcher Geselle Hüttengeld unterschlägt oder stiehlt oder mordet, raubet oder andere Unehre thut und sich mit bösen Frauen im Lande umführt und nicht beichtet und Gottes Gebot nicht hält, den soll man aus dem Handwerke verwerfen und ewiglich verweisen.

Wie schon die früher beigebrachten Baurechnungen zeigten, ist der Meister nicht beauftragter Unternehmer des Baues auf eigene Rechnung und Gefahr. Das verbot einerseits die Unsicherheit der Einnahme an Baugeldern, anderer-

seits auch die Größe und Endlosigkeit des Baues. So wird der Meister besoldet, wie irgend einer der Gesellen; er garantirt nur die Qualität der Ausführung. Geschieht durch seine Schuld an dem Werke ein Schaden, so hat er dafür aufzukommen. Aus der Absicht ein möglichst solides und meisterliches Werk zu liefern geht auch die Bestimmung hervor, daß kein Meister an seinem Werke irgend etwas in Accord geben darf, was gehauenes Steinwerk betrifft. Doch Steine- und Kalkbrechen und Sandgraben darf im Tage-lohn geschehen oder verdungen werden.

Geht ein Meister mit dem Tode ab, so ist freie Concurrenz aller befähigten Werkleute gegeben. Wenn aber der neue Meister eintritt und findet gehauenes Steinwerk vor, es sei verseßt oder noch nicht verseßt, so darf derselbe solch Steinwerk nicht verwerfen oder wieder abheben lassen, damit nicht unnöthige Kosten entstehen und der Meister, der solch Werk hinterlassen hat, nicht im Grabe geschmäht werde. — Das trifft den Punkt, den wir bereits Eingangs erwähnten, daß nämlich das Mittelalter wenig Verständniß hat für die einheitliche Durchführung eines Werkes nach einem Style, wenn er auch durch neue und nicht immer bessere Manieren überholt worden wäre. Dagegen ist der Baumeister gehalten nicht von der von ihm vorgelegten Zeichnung abzugehen — offenbar in der Absicht verhüten zu wollen, daß die eingegangenen Contracte verdunkelt werden und Differenzen entstehen.

Es schließt sich hierin der allgemeine Schutzparagraph gegen unordentliche Concurrenz — wie er wohl in allen Kunststatuten gefunden wird. Wer es ist, er sei Meister oder Geselle, der einem andern Meister, der in dieser Ordnung der Werkleute ist, und ein Werk inne hat, seinem Werke nachstellt heimlich oder öffentlich, ohne desselben Meisters Wissen und Willen, derselbe soll vorgenommen werden, und soll auch kein Meister oder Geselle mit ihm Gemeinschaft haben, und soll auch kein Geselle in der Ordnung in seine Förderung ziehen, solange er das Werk inne hat oder dem eigentlichen Meister Genugthuung geschieht, dazu auch die verordnete Strafe nicht gezahlt ist. — Also wie überall Selbsthülfe durch eine Art von Strike. — Der Meister hat das Recht Buße aufzuerlegen, die Gesellen dürfen den Meister nicht strafen, es steht ihnen jedoch frei die Arbeit einzustellen. Auf gleiche Weise werden unfundige Meister vom Baue entfernt. Hohn oder schändete ein Meister den andern mit Worten oder Werken, ohne den Beweis der Wahrheit führen zu können, der soll vom Bau verwiesen werden. Letztere Bestimmungen kehren in vielen Variationen wieder, ein Beweis, daß sie nicht überflüssig waren. Die Hütte ist gleichsam geweihter oder neutraler Boden, auf dem Streit und Fehde nicht vorkommen dürfen. „Ein jeglicher Meister soll seine Hütte frei halten, daß darinnen keine Zwietracht geschehe und soll die Hütte frei halten wie eine Gerichtsstätte.“

Zur Aufnahme in die Ordnung gehört als Bedingung wie bei allen Zünften eheliche Geburt und ehrliches Herkommen. Als besondere der besondern Beschäftigung angepasste Forderung tritt hier ehrbarer Wandel, jährliche Beichte, Besuch des Sacraments nach christlicher Ordnung hinzu. Auch so jemand in dem Gerücht steht, daß er seine Kleider verspielt, soll er von der Ordnung keine Förderung erhalten.

Die unterste Stufe der Hütte nimmt der Diener — was soviel sagen will als Lehrling — ein. Der Meister ist wiederum nach allgemeiner Zunftordnung gehalten nur eine beschränkte Anzahl von Dienern aufzunehmen, damit er auch im Stande sei, ihnen den genügend sorgfältigen Unterricht zukommen zu lassen. Der Unterricht ist frei, er darf nicht bezahlt werden. Das gilt auch von besonderen Kunstfertigkeiten, die ein Gesell vor dem anderen Voraus hat. „Es soll kein Werkmann noch Meister von keinem Gesellen Geld nehmen, daß er ihm etwas lehre oder zeige, was das Steinwerk betrifft. Desgleichen soll auch kein Parliere oder Geselle keinen um Geld weisen oder lehren. Will aber einer dem andern etwas unterweisen oder lehren, das mögen sie wohl thun ein Stück um das andere oder um Gesellen willen (aus Freundschaft).“ Die Dienstzeit währt fünf Jahre, wenn der Diener „vom ruhen“ auf angenommen ist. Tritt einer vom Maurergewerke über, so muß er dennoch mindestens drei Jahre dienen.

Alsfassisch-psälzische Reiseglossen.

I.

Es ist doch etwas Eigenes um dieses Straßburg! Die romantische Begeisterung, welche wir just vor 5 Jahren der wiedergewonnenen oder gar „wiederbefreiten“ „wunderschönen Stadt“ mit zügellosester Ueberschwänglichkeit entgegengetragen, ist längst einer platten Ernüchterung gewichen, und dennoch fesselt Straßburg den Deutschen noch immer mit ganz besonderem Reiz. Das unvergleichliche Denkmal gothischer Baukunst allein genügt nicht zur Erklärung des Räthsels; wohl kann man sich immer von Neuem in diesen unergründlichen Formenreichtum versenken, aber den Wanderer, der von längerer Sommerfahrt sehensmüde der Heimath zueilt, möchte dies Schauspiel schwerlich bestimmen, von der graden Straße abzulenken. Was ihn bannet, ist jene geheimnißvolle Macht, mit welcher die spröde Schöne den